

Merkblatt für die Verladung von Rohholz

Bei Verstößen gegen die nachstehenden Vorgaben kann ein unbefristetes Verladeverbot ausgesprochen werden.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass keine Beschädigung an fremden Sachen, insbesondere den Bahnanlagen (gemäß § 64 EBO¹) und den Güterwagen auftreten. Beschädigungen bitte sofort der DB Cargo Logistics GmbH unter Tel. 08654 6014-942 melden.

Der Kunde trägt weiter dafür Sorge, dass es zu keinen betriebsstörenden Handlungen während des Verladebetriebs kommt und dass er und die in seinem Auftrag tätigen Verlader nachfolgende Punkte beachten:

- **Die Fahrleitung bei der Deutschen Bahn AG steht unter einer Spannung von 15.000 Volt. Der vorgeschriebene Schutzabstand beträgt 1,50 m und darf auf keinen Fall unterschritten werden.**
- Die Nutzung der öffentlich zugänglichen Holzverladebahnhöfe ist ausschließlich an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet. Außerhalb der zugelassenen Zeiten ist jegliche Nutzung der Anlagen, auch das Befahren, Abladen und Vorbereiten der Verladung (z.B. Zurechtschneiden von Baumstämmen) ausdrücklich untersagt. Weitergehende Einschränkungen auf Grund örtlicher Vorgaben sind im Einzelfall möglich. Diese sind vorab bei der DB Cargo Logistics GmbH zu erfragen.
- Müssen Holzstämmen, die zur Verladung vorgesehen sind, kurzfristig auf den Anlagen der Holzverladebahnhöfe gelagert werden, sind diese zu kennzeichnen (Besitzer) und so zu sichern, dass eine Gefährdung von Personen und Gegenständen, des öffentlichen Verkehrs und insbesondere des Eisenbahnverkehrs ausgeschlossen wird. Für Schäden, die auf eine mangelhafte Sicherung von kurzfristig gelagerten Holzstämmen entstehen, haftet der Kunde.
- Beim Verschwenken der Ladung ist unbedingt darauf zu achten, dass das Profil des Nachbargleises frei bleibt. Ist dies nicht sicher gewährleistet, ist eine Gleissperrung beim zuständigen Fahrdienstleiter der DB Netz AG zu beantragen.
- In Bereichen, in denen sich Personen aufhalten oder von Personen benutzt werden können, darf nicht hineingeschwenkt/überschwenkt werden, um die Gefahr von Personenschäden auszuschließen.
- Bei der Beladung ist darauf zu achten, dass die Güterwagen gemäß der Verladerichtlinien der DB Cargo AG beladen werden. Der Kunde und die von ihm eingesetzten Verlader sind für alle Folgen, die aus der Nichteinhaltung der Verladerichtlinien resultieren, voll verantwortlich.
- Sind während der Verladung die Stützbeine (Stempel) des Lkw heruntergefahren, müssen diese mit Unterlegbrettern versehen werden.
- Bei der Verladung ist auf evtl. Hindernisse im Schwenkbereich, z.B. Masten, Schilder, Signale usw. zu achten.
- Vorhandene Warnhinweise (z.B. schwarzgelbe Markierungsschilder an den Tragseilen der Fahrleitung, Piktogramme an den Masten usw.) sind zu beachten.
- Durch die Verladung darf der Zugverkehr nicht beeinträchtigt werden.
- In das Ladegleis gefallene Holzstücke oder sonstige, vom Kunden oder Verlader verursachte Verschmutzungen sind sofort zu entfernen. Ist die Entfernung aus anderen Gleisen erforderlich, ist eine Gleissperrung beim zuständigen Fahrdienstleiter der DB Netz AG zu beantragen.
- Den Anweisungen von Rangier- und Bahnpersonal ist Folge zu leisten.

Die vorgenannte Aufzählung stellt nur die wesentlichen Punkte, die bei der Verladung von Rohholz zu beachten sind, zusammen, ist jedoch nicht abschließend.

1 Die EBO ist eine Rechtsverordnung, d.h. sie ist eine allgemein verbindliche Anordnung für eine unbestimmte Vielzahl von Personen und gegenüber jedermann wirksam, ohne dass es einer Bekanntgabe an einen Einzelnen bedarf.